

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück X, Nummer 117, am 31.01.2002, im Studienjahr 2001/02.*

## **117. Studienplan für den „Postgradualen Universitätslehrgang für Medizinische Führungskräfte“ an der Universität Wien**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/1-VII/D/2/2002 vom 17. Jänner 2002 den Studienplan für den „Postgradualen Universitätslehrgang für Medizinische Führungskräfte“ an der Universität Wien in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Vorbemerkung:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **§ 1 Einrichtung und Zielsetzung**

Gemäß § 23 UniStG wird an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien ein postgradualer Universitätslehrgang für Medizinische Führungskräfte eingerichtet. Ziel des Lehrgangs ist die Vermittlung von Wissen, das sowohl Ärzte als auch andere Akademiker befähigt, die Leitungsfunktionen in medizinischen Institutionen und im Rahmen der kollegialen Führung eines Krankenhauses bzw. in einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrzunehmen.

### **§ 2 Dauer und Gliederung**

Der Universitätslehrgang dauert ein Semester. In diesem Semester sind insgesamt 200 Unterrichtseinheiten (das entspricht 13 Semesterstunden) zu absolvieren, die in 5 Blöcken á 40 Unterrichtseinheiten angeboten werden. Der Universitätslehrgang wird in Wien und an anderen, jeweils anzukündigenden Tagungsorten abgehalten.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Folgende Personen können zugelassen werden:

- a) Personen mit Facharztanerkennung
- b) Ärzte für Allgemeinmedizin
- c) Akademiker oder Personen mit gleichzuhaltender Qualifikation mit jeweils mindestens 3-jähriger Berufserfahrung an einer Institution eines öffentlichen Krankenhausträgers.

(2) Die Zulassung zum Lehrgang ist jeweils nur am Beginn eines Lehrgangs möglich. Es ist vorgesehen, jedes Semester einen neuen Lehrgang zu beginnen. Die Teilnehmer haben die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.

(3) Die Teilnehmerzahl wird mit 15 pro Lehrgang definiert.

(4) Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet der Lehrgangsleiter.

#### **§ 4 Der Universitätslehrgang besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:**

	Unterrichtseinheiten
Mitarbeitermotivation im Krankenhaus	10
Kommunikationsmittel und –methoden	8
Aufgaben und Funktionen einer Führungskraft	10
Führungspsychologie / Gruppendynamik	12
Menschenbehandlung und Transaktionsanalyse	10
Führung von Mitarbeiter- und Bewerbungsgesprächen	10
Rhetorische Kommunikation	10
Selbstmanagement zum Zweck der besseren Arbeitsvorbereitung Und –einteilung	10
Psychologische Führungstests	4
Organisation und Management von österreichischen Krankenanstalten Krankenanstaltenträgern	8
Wirtschaftliche Führung einer Krankenanstalt	16
Krankenhauskosten und –leistungen	4
Krankenanstaltenfinanzierung	4
Erstellung des Abteilungs- und Krankenhausbudgets	8
Krankenhauscontrolling	4
Qualitätssicherung – Qualitätsmanagement, Arbeitsablaufanalyse	6
Flexible Personaleinsatzplanung im Krankenhaus	3
Personalbedarfsberechnung	5
PR-Arbeit im Krankenhaus	5
Krankenanstaltengesetz	3
Rechtsfragen für Ärzte	6
Patientenrechte	3
Personalrechte	3
Dienst- und Besoldungsrecht	3
Zertifizierungsfragen: Nationale und internationale Standards	4
Interessensvertretungen für Ärzte (Gewerkschaft, Ärztekammer, ....)	5
Elektronische Informationssysteme im Krankenhaus	10
Risikomanagement im Krankenhauswesen	3
Ethik	3
Krankenanstaltenplan und Großgeräteplan	2
Forensische Fragestellungen einer medizinischen Führungskraft	4
Fitness-Management	1
Kommunikation als Bestandteil der ärztlichen Heilkunst	3
<b>Summe Unterrichtseinheiten:</b>	<b>200</b>

#### **§ 5 Prüfungsordnung**

(1) Am Ende des Universitätslehrganges findet eine schriftliche Abschlussprüfung statt, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten aus allen Lehrveranstaltungen dient.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die persönliche Anwesenheit bei mindestens 75 % der Dauer eines jeden Lehrveranstaltungsblocks.

(3) Der positive Erfolg der Prüfung ist mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, oder „genügend“, der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ zu beurteilen. Negativ beurteilte Prüfungen dürfen dreimal wiederholt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 UniStG.

## **§ 6 Abschluss**

Nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung wird den Teilnehmern ein Abschlussprüfungszeugnis ausgestellt.

## **§ 7 Unterrichtsgeld**

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt gemäss Hochschul-Taxengesetz 1972 i. d. g. F. kostendeckend durch das von den Teilnehmern zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses wird vom Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Kostenplan.

## **§ 8 Leitung**

Der Leiter und sein Stellvertreter werden vom Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Wien jeweils für 2 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

## **§ 9 Durchführung**

Der Universitätslehrgang wird zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Austrian Medical Society (A. M. S.) durchgeführt. Die wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:  
A u f f